

Statuten der Jungfreisinnigen Stadt Zürich (JFZ)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Die Jungfreisinnigen Stadt Zürich (JFZ) bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich (ZH).

Der Verein kann nach aussen, insbesondere bei Wahlen, auf Beschluss des Vorstands hin auch unter den Bezeichnungen «Jungfreisinnige», «JF», «junge FDP» oder «jFDP» auftreten.

Artikel 2: Zweck

Die JFZ fördern die Verbreitung und politische Verwirklichung des liberalen Gedankenguts. Sie ermöglichen den Austausch politischer Ideen unter den Mitgliedern.

Die JFZ bekennen sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Wettbewerb und Offenheit. Sie setzen sich ein für eine tolerante, freie und offene Gesellschaft. Sie fördern Generationengerechtigkeit und einen rechtsstaatlich-demokratischen, schlanken Staat.

Die JFZ nehmen Stellung zu politischen Fragen und schlagen Kandidaten zur Wahl in Behörden vor.

Artikel 3: Mitgliedschaften des JFZ

Die JFZ sind Mitglied der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich.

Sie sind zudem eine Gruppe der FDP Stadt Zürich.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4: Aufnahme

Mitglied der JFZ kann jede natürliche Person werden, die das 14. Altersjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Präsidenten. Der Vorstand kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an eines seiner Mitglieder delegieren.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt aus den JFZ ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Ein Austritt berechtigt nicht zur Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 6: Ausschluss

Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Verzug, entscheidet der Vorstand über dessen Verbleib.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs mitgezählt. Das betroffene Mitglied ist an die Vorstandssitzung einzuladen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung beim Vorstand Rekurs erheben. Der Rekurs wird an die nächste Mitgliederversammlung weitergeleitet. Diese entscheidet endgültig mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Ausschluss berechtigt nicht zur Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig zu bezahlen.

Artikel 7: Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds hin durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sie haben volles Stimmrecht.

III. Organe

Artikel 8: Organe des Vereins

Die Organe der JFZ sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand; sowie
- c. die Revisoren.

Die Mitgliederversammlung

Artikel 9: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JFZ.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c. Abnahme der Jahresrechnung mit Bilanz und Genehmigung des Budgets;
- d. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Quästors;
- e. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f. Wahl der Revisoren;
- g. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen der FDP Stadt Zürich, mit Möglichkeit, Ersatzdelegierte zu bestimmen;
- h. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- i. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- j. Statutenänderungen;
- k. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung delegiert wurden, sowie über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
- l. Beschlussfassung über den Rekurs von Mitgliedern, die durch den Vorstand ausgeschlossen wurden;
- m. Auflösung der JFZ.

Der ausserordentlichen Mitgliederversammlung stehen grundsätzlich dieselben Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Darunter fallen insbesondere:

- a. Parolenfassung;
- b. Lancierung und Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- c. Diskussion parteiinterner Fragen;
- d. Beratung und Beschlussfassung über das Verhältnis zur FDP;
- e. Verabschiedung von Positionspapieren;
- f. Absetzung von Organen und Durchführung von Ersatzwahlen;
- g. Statutenänderungen.

Artikel 10: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes hin durch ein Mitglied des Präsidiums einberufen.

Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von 30 Tagen durchzuführen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens vier Monate nach Beginn des Kalenderjahres.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung per Post oder E-Mail (Datum des Poststempels oder der E-Mail massgebend). Sie muss die Traktanden und Beschlussgegenstände enthalten.

Artikel 11: Anträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Erweiterung der Traktanden zustimmen.

Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden.

Artikel 12: Stimmrecht und Antragsberechtigung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Mitglied geworden ist.

Macht eine in der Adressdatenbank nicht als Mitglied verzeichnete Person ihre Mitgliedschaft sofort glaubhaft, kann die Mitgliederversammlung durch endgültigen Beschluss der nämlichen Person das Stimmrecht für die betreffende Versammlung gewähren.

Artikel 13: Beschlussfassung

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Besteht ein Co-Präsidium, einigen sich die Präsidenten vorgängig, wessen Stimme doppelt zählt. Kommt keine vorgängige Einigung zustande und können sich die Co-Präsidenten weiterhin nicht einigen, entscheidet das Los.

Artikel 14: Digitale Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine digitale Mitgliederversammlung einberufen.

Die Beschlussfassung erfolgt über eine elektronische Abstimmungsplattform oder schriftlich. Den Mitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden, die traktandierten Geschäfte zu diskutieren.

Für digitale Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für physische. Insbesondere findet auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung statt.

Artikel 15: Wahlen

Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die absolute Mehrheit erreicht, wer mehr als die Hälfte aller vertretenen Stimmen auf sich vereint.

Jeder Stimmberechtigte kann so viele Voten abgeben, wie Plätze zur Verfügung stehen; bei konkurrierenden Kandidaturen mit absoluter Mehrheit entscheidet die Anzahl erhaltener Stimmen.

Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen, oder sind nicht alle Plätze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. In jedem Wahlgang wird die Anzahl Voten der

Stimmberechtigten den freien Plätzen angepasst. Die Person, die im vorangehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, scheidet aus. Würden mehrere Personen ausscheiden, entscheidet das Los.

Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe. Die Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Kandidaturen sind zugelassen bis zum Beginn der Behandlung des Traktandums «Wahlen» an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

Artikel 16: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium (ein Präsident oder zwei Co-Präsidenten sowie ein Vizepräsident oder zwei Co-Vizepräsidenten; dem Präsidium dürfen höchstens drei Personen angehören);
- b. dem Quästor;
- c. höchstens sieben frei gewählten Mitgliedern; sowie
- d. den JFZ-Mitgliedern, die dem Zürcher Gemeinderat, Zürcher Kantonsrat, Nationalrat oder Ständerat angehören als *ex officio* Mitglieder.

Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt für eine einjährige Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 17: Präsidium

Die Einsetzung eines Co-Präsidiums kann vom Vorstand vorgeschlagen oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Zuerst entscheidet die Mitgliederversammlung über die Einführung eines Co-Präsidiums. Anschliessend werden die Co-Präsidenten gemeinsam gewählt.

Wo in den Statuten nicht ausdrücklich unterschieden wird, umfasst der Begriff «Präsident» auch ein Co-Präsidium.

Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, übernimmt der Vizepräsident das Amt. Gibt es zwei Vizepräsidenten, tritt derjenige mit dem besten Resultat an der Mitgliederversammlung an die Stelle des Präsidenten. Bei Stimmengleichheit an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand; kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

Artikel 18: Organisation

Vorbehaltlich der Kompetenzen der Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er erteilt den Mandatsträgern ein Pflichtenheft.

Bleibt ein Mitglied ohne vorgängige Entschuldigung während eines Jahres drei Sitzungen fern, scheidet es aus dem Vorstand aus.

Artikel 19: Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Besteht ein Co-Präsidium, legen die Präsidenten vorgängig fest, wessen Stimme doppelt zählt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Artikel 20: Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ der JFZ.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Leitung und Vertretung der JFZ nach aussen, insbesondere durch den Präsidenten. Dazu gehören die Vertretung der JFZ im politischen Alltag und gegenüber den Parteiorganisationen der FDP nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- c. Durchführung von Veranstaltungen und politischen Aktionen;
- d. Stellungnahmen zum politischen Geschehen sowie Parolenfassungen zu Abstimmungsvorlagen;
- e. Führung der Mitgliederliste;
- f. Führung der Parteikasse und der Buchhaltung;
- g. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- h. Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte, die grundsätzlich in seine Zuständigkeit fallen, im Einzelfall der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Durch die so erfolgenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand in der gleichen Weise gebunden, wie wenn er sie selber gefasst hätte.

Artikel 21: Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Aufgaben an diese delegieren.

Die Arbeitsgruppen erarbeiten insbesondere Positionspapiere, politische Stellungnahmen und Empfehlungen zu Parolenfassungen. Der Vorstand kann ihnen auch operative Geschäfte übertragen.

Der Vorstand muss die Mitglieder der Arbeitsgruppen angemessen auswählen, instruieren und überwachen.

Artikel 22: Rechnungsführung

Der Quästor führt die Rechnung.

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Revisoren

Artikel 23: Wahl und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei Personen als Revisoren.

Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 24: Aufgaben

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Kalenderjahres die Buchführung des Quästors.

Sie kontrollieren Bücher, Kasse und Bilanz und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Sie stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

IV. Vereinsmittel

Artikel 25: Finanzierung

Die JFZ finanzieren sich insbesondere durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse usw.), Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsvermögen sowie durch Darlehen.

Artikel 26: Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 27: Verbindlichkeiten

Für die Schulden der JFZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen

Artikel 28: Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die geplante Änderung muss zuvor vom Vorstand beraten und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des neuen Wortlauts traktandiert werden.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs mitgezählt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 29: Auflösung

Für die Auflösung der JFZ durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs mitgezählt.

Im Falle der Auflösung sind die Akten und das Vermögen der JFZ der FDP Stadt Zürich zuhanden einer Nachfolgeorganisation zu übergeben.

Artikel 30: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Februar 2014 und treten mit der Verabschiedung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2025 in Kraft.



Oguz Bayindir
Präsident Jungfreisinnige Stadt Zürich